

9. Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

9.1

¹Die Leistungsempfänger haben gegenüber der Stiftungsverwaltung die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. ²Hierfür sind geeignete Unterlagen vorzulegen.

9.2

¹Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk festzuhalten. ²Der Prüfvermerk kann in Papierform oder in elektronischer Form im Rahmen der programmgesteuerten Verfahrensabwicklung erfolgen.